

la question de savoir s'il y a, dans l'espèce, atteinte portée à la liberté des cultes, échappe à la juridiction du Tribunal fédéral.

Les recourants estiment en outre que le Conseil exécutif, en obtempérant comme il l'a fait à la requête de la minorité de Porrentruy, a outrepassé ses attributions, et empiété sur les droits dont le dit art. 80, ainsi que la loi sur l'organisation des cultes, réservent l'exercice au Conseil de paroisse.

L'arrêté du 25 Mai 1880, en se bornant à inviter le Conseil de paroisse de Porrentruy à assigner à la dite minorité l'usage ou la co-jouissance d'une église convenable pour célébrer le service divin, n'a point excédé la compétence dont le Conseil exécutif est revêtu aux termes de la loi.

L'art. 19 chiffre 6, précité, de la loi sur l'organisation des cultes prévoit sans doute, au nombre des attributions du Conseil de paroisse, la surveillance du service divin, l'inspection des bâtiments destinés au culte et les décisions à prendre sur leur utilisation, mais sous la réserve expresse, déjà mentionnée plus haut, de la *décision définitive des autorités de l'Etat en cas de contestation*. En intervenant ainsi qu'il l'a fait dans un conflit né entre membres de la même paroisse, et relatif à l'utilisation d'églises, l'Etat n'a fait qu'user de la faculté que lui assure soit la réserve susmentionnée, soit le droit de haute surveillance prévu à l'art. 69 de la Constitution cantonale.

L'arrêté ne lésant aucun des droits garantis par la Constitution, le Conseil exécutif était d'ailleurs compétent pour trancher, par voie d'interprétation, la question de savoir s'il se trouvait réellement en présence d'un des cas de contestation légitimant son intervention aux termes de l'art. 19 susvisé. Le Tribunal fédéral, en effet, a seulement à examiner s'il y a atteinte portée aux droits constitutionnels garantis, et l'interprétation des lois cantonales est restée dans la compétence des autorités cantonales respectives.

Il suit de tout ce qui précède que dans sa teneur actuelle l'arrêté dont il s'agit n'implique aucune violation des dispositions constitutionnelles visées dans le recours.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

IV. Verwaltung von Stiftungsgütern.

Administration de fondations.

102. Urtheil vom 19. November 1880 in Sachen
Mois Weissenbach'sche Familienstiftung.

A. Der im Jahre 1876 verstorbene Mois Weissenbach, gem. Stadtmann von Bremgarten hat durch letzte Willensverordnung eine Stipendienstiftung gegründet, zu deren Genuße berufen sind: in erster Linie eine Anzahl Seitenverwandte des Stifters und deren männliche Nachkommen, in zweiter Linie, nach dem Aussterben dieser Stämme die weiteren Agnaten des Geschlechtes Weissenbach, und in dritter Linie für die Zeit, wo das ganze Geschlecht im Mannesstamme erloschen sein sollte, die Stadt Bremgarten; in letzterer Beziehung ist bestimmt: „Ist das ganze Geschlecht Weissenbach ausgestorben, so ist der Stiftungsfonds für die verarmten Bürger und Bürgerinnen und theilweise für arme Schulkinder derselben und zur Belebung und Aeuferung der Musik der Stadtgemeinde Bremgarten zu verwenden.“ Ueber die Verwaltung der Stiftung ist im wesentlichen vorgeschrieben: Dieselbe ist durch einen von den jeweiligen Stiftungsgenossen zu wählenden Verwalter zu besorgen; dieser Verwalter hat alljährlich auf den 31. Dezember in der Versammlung der Stiftungsgenossen dem Stiftungsrathe Rechnung abzulegen und der letztere passirt diese Rechnung. Der Gemeinderath von Bremgarten hat in Folge der Anwartschaft der Gemeinde Bremgarten auf den Stiftungsfonds das Recht, jede Jahrrechnung zur Einsicht zu verlangen. Entstehen Anstände bezüglich der Erhaltung, Sicherung, Vermehrung und Nutznießung des Fonds, so entscheidet in erster Instanz der Stiftungsrath, in zweiter Instanz ein Schiedsgericht.

B. Auf Nachsuchen einiger der in zweiter Linie zur Nugnie-
fung der fraglichen Stipendienstiftung berufenen Angehörigen
des Geschlechtes Weissenbach beschloß am 26. März 1879 der
Regierungsrath des Kantons Aargau, gestützt darauf, daß das
Aufsichtsrecht des Staates über die fragliche Stiftung als eine
milde Stiftung nach Mitgabe des § 70 litt. b des Organisa-
tionsgesetzes für den Regierungsrath außer Zweifel stehe, die
Rechnungen der fraglichen Stiftung seien dem Bezirksamte Brem-
garten zur gesetzlichen Behandlung im Sinne von § 70 litt. b
des Organisationsgesetzes für den Regierungsrath mitzutheilen.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff der Verwaltungsrath der
Weissenbach'schen Stiftung den Rekurs an das Bundesgericht.
Nachdem das Bundesgericht denselben durch Beschluß vom 27.
Juni 1879 mit seiner Beschwerde zunächst an den Großen Rath
des Kantons Aargau gewiesen, letztere Behörde indeß durch Be-
schluß vom 17. Mai 1880 die Beschwerde abgewiesen hatte, ge-
langte der Verwaltungsrath der Weissenbach'schen Stiftung von
neuem beschwerend an das Bundesgericht. In seiner Beschwer-
deschrift stellt er den Antrag: Das Bundesgericht wolle die
Schlußnahme des aarg. Großen Rathes vom 17. Mai 1880
und des aarg. Regierungsrathes vom 26. März 1879, welcher
die Weissenbach'sche Stiftung unter staatliche Oberverwaltung
stelle, aufheben, weil dieselbe gegen § 19 der aargauischen Ver-
fassung (Unverletzlichkeit wohlervorbener Privatrechte) bezw.
auch gegen § 16 der gleichen und Art. 58 der Bundesverfassung (Ge-
währleistung des richterlichen Schutzes) verstoße. Zur Begrün-
dung wird im wesentlichen geltend gemacht: Nach § 52 litt. c
der Staatsverfassung des Kantons Aargau habe der Regierungsrath
die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Armen-, Schul-,
Kirchen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter, sowie über die from-
men Stiftungen auszuüben, was auch in § 70 des Gesetzes über
die Organisation des Regierungsrathes, wo diese Gegenstände
dem Ressort der Direktion des Innern zugewiesen werden, aus-
gesprochen werde. Allein als fromme Stiftungen können nur öf-
fentliche Stiftungen betrachtet werden; dies ergebe sich auch aus
§ 25 des Gesetzes über Einrichtung der Bezirksämter vom 16.
März 1854, wonach der Passation durch den Bezirksammanu

die Gemeinds-, Armen-, Schul-, Kirchen- und sonstigen öffentlichen Stiftungsgutsrechnungen unterliegen. Nur in Bezug auf öffentliche Stiftungen stehe also der Staatsbehörde im Kanton Aargau ein Oberaufsichtsrecht zu. Nun sei die Weißenbach'sche Stiftung gegenwärtig eine Familienstiftung rein privater Natur; daß sie im Verlaufe der Zeit, bei Aussterben des Geschlechtes Weißenbach, einst eine öffentliche Stiftung werden könnte, ändere hieran für die Gegenwart nichts. Die fragliche Stiftung stehe also gesetzlich keineswegs unter der Oberverwaltung und Oberaufsicht des Staates; auch der Stifter habe dies offenbar nicht gewollt, wie sich darin zeige, daß er dem Gemeinderathe von Bremgarten lediglich das Recht zur Einsichtnahme, nicht aber zur Passation der Rechnungen eingeräumt habe und daß er für allfällige Anstände ein Schiedsgericht vorgesehen habe. In der angefochtenen Schlussnahme, durch welche die aargauischen Staatsbehörden ein Oberverwaltungs- und Oberaufsichtsrecht über die Stiftung in Anspruch nehmen, liege daher ein Eingriff in wohl-erworbene Privatrechte der zur Verwaltung berufenen Stiftungsgenossen, da diesen allerdings ein Privatrecht auf selbständige Verwaltung der Stiftung zustehe. Ueberdem werden die zur Verwaltung berufenen Stiftungsgenossen dadurch, daß die Verwaltung der Stiftung unter staatliche Kontrolle gestellt werde, dem verfassungsmäßigen Richter entzogen; denn die Verwaltung einer Privatstiftung bezw. einer Familienstiftung könne gesetzlich nicht durch eine Verwaltungsverfügung, sondern nur durch eine gerichtliche Entscheidung remedirt werden; dieselbe stehe nicht unter der arbiträren Leitung der Verwaltungsbehörden, sondern nur unter der Jurisdiktion der Gerichte und dieses Verhältniß werde nun durch die angefochtenen Verfügungen verändert.

D. Der Regierungsrath des Kantons Aargau beantragt in seiner Bernehmlassung Abweisung des Rekurses, indem er im wesentlichen ausführt: Die Weißenbach'sche Stiftung sei eine öffentliche, milde oder gemeinnützige Stiftung, welche gesetzlich dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterstehe. Der Stifter sage denn auch selbst, daß seine Hinterlassenschaft „als bleibendes Stiftungsgut für wohlthätige Zwecke auf alle künftige Zeit“ verbleiben solle. Daß der Kreis der Nutzungsberechtigten zunächst

ein engerer, auf die Familie bezw. das Geschlecht des Stifters beschränkter sei, ändere hierin nichts. Von einer Verletzung wohl-erworbener Rechte durch die angefochtenen Schlußnahmen könne nicht die Rede sein. Denn die Staatskontrolle habe keineswegs einen Angriff auf die Substanz des Vermögens, sondern lediglich die Fürsorge für die Erhaltung des Kapitals und die stiftungsgemäße Verwendung der Zinse zum Zweck. Ebenso wenig könne davon gesprochen werden, daß die Rekurrenten ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Die Oberaufsicht der Regierung beschränke sich darauf, daß sie die Rechnung der Stiftung durch das Bezirksamt passiren lasse. Dasselbe habe dabei zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben während des Rechnungsjahres gehörig aufgeführt und deren Richtigkeit durch Belege oder Bescheinigungen gehörig nachgewiesen sei, sowie im fernern den Kapitalbestand zu untersuchen, für allfällige Ergänzung desselben zu sorgen und endlich zu prüfen, ob die Erträgnisse stiftungsgemäß verwendet worden seien. Darüber dagegen, ob Jemand die erforderliche Qualifikation zur Nutzungsberechtigung habe, überhaupt über die Ansprüche rein privatrechtlicher Natur, die von irgendjemand gegenüber dem Stiftungsvermögen gestützt auf die Stiftungsurkunde oder gestützt auf irgend einen andern Akt geltend gemacht werden, habe einzig und allein der Zivilrichter zu entscheiden. Privatrechte können also durch einen Verwaltungsentscheid nicht berührt werden, und wenn dies je geschehen sollte, so stände gegen eine derartige Maßregel jedermann der Rechtsweg offen.

E. Replicando sucht der Verwaltungsrath der Weißenbach'schen Stiftung die Ausführungen der Bernehmlassung zu widerlegen, ohne indeß etwas wesentlich neues anzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs wird in erster Linie damit begründet, daß die angefochtenen Beschlüsse des Regierungsrathes und des Großen Rathes des Kantons Aargau gegen § 19 der Staatsverfassung dieses Kantons verstoßen, welcher den Grundsatz ausspricht, daß alles Eigenthum unverleglich sei. Allein von einer Verletzung dieser verfassungsmäßigen Garantie kann vorliegend offenbar nicht die Rede sein. Denn

a. Die in Frage stehende Stiftung qualifizirt sich offenbar gemäß § 19 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches als eine juristische Person; das Stiftungsvermögen gehört also der Stiftung selbst, als idealem Rechtssubjekt, und keineswegs den Rekurrenten persönlich. Nun haben die Rekurrenten keineswegs dargethan, daß sie ein Privatrecht darauf erworben haben, das Vermögen der fraglichen Stiftung selbständig und ausschließlich jeder Kontrolle einer öffentlichen Behörde zu verwalten. So lange sie aber diesen Nachweis, der auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses geführt werden müßte, nicht erbracht haben, ist auch nicht dargethan, daß eine Verletzung der verfassungsmäßigen Garantie der wohl erworbenen Rechte vorliege. (Vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Schürmann und Konsorten, amtl. Sammlung III S. 314.) Schon aus diesem Grunde also müßte der Rekurs wenigstens zur Zeit abgewiesen werden.

b. Hierzu kommt aber: Die in Frage stehende Stipendienstiftung qualifizirt sich jedenfalls nicht als eine rein private Familienstiftung, sondern als eine Stiftung gemischter Natur, denn sie ist nicht lediglich im Interesse der Glieder einer bestimmten Familie gegründet, sondern sie hat, wenn auch allerdings in erster Linie die Glieder der engern und weitem Familie des Stifters zum Genuße der Stipendien berufen werden, einen weitergehenden, gemeinnützigen und öffentlichen Zweck. Demgemäß war aber auch der Regierungsrath des Kantons Aargau gemäß Art. 52 der aargauischen Kantonalverfassung vollständig berechtigt, deren Verwaltung der staatlichen Oberaufsicht zu unterstellen.

2. Erscheinen somit die angefochtenen Maßnahmen als in die verfassungsmäßige Kompetenz der Staatsbehörden fallend, so kann offenbar auch nicht von einer Verletzung des § 16 der aargauischen Staatsverfassung oder des Art. 58 der Bundesverfassung gesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.